



## **Jahresabschluss**

**zum**

**31. Dezember 2011**

der Firma

Deutsche Rohstoff AG

Friedrich-Ebert-Anlage 24

69117 Heidelberg

Finanzamt Heidelberg

St.Nr. 32 491 96905

**Andreasstr. 6 - 67547 Worms**

# **Jahresabschluss**

**zum**

**31. Dezember 2011**

der Firma

**Deutsche Rohstoff AG**

**Friedrich-Ebert-Anlage 24**

**69117 Heidelberg**

**Finanzamt Heidelberg**

**St.Nr. 32 491 96905**

## **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die Geschäftsführung der

Deutsche Rohstoff AG

Friedrich-Ebert-Anlage 24  
69117 Heidelberg

hat unser Büro beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Der Jahresabschluss wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Darüber hinausgehende Ausweis-, Bewertungs- und Erläuterungsvorschriften wurden – soweit erforderlich – beachtet.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte in den Monaten Januar bis Mai 2012.

Eine Vollständigkeitserklärung, in der die Geschäftsführung versichert, dass alle zur Erstellung des Abschlusses erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erteilt wurden, haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen. Ebenso sind nach dieser Erklärung nach Ablauf des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung aufgetreten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Als Auskunftsperson wurde uns vom Auftraggeber benannt:

Dr. Thomas Gutschlag und  
Dr. Titus Gebel

## **Rechtliche Verhältnisse / Wirtschaftliche Grundlagen**

<b>Firma:</b>	Deutsche Rohstoff AG
<b>Rechtsform:</b>	AG
<b>Sitz:</b>	Heidelberg
<b>Ort der Geschäftsleitung:</b>	Friedrich-Ebert-Anlage 24 69117 Heidelberg
<b>Gründung und Gesellschaftsvertrag:</b>	Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15.02.2006, UR Nr.1397/2006 KO des Notars Dr. Peter Kolb, Bonn, errichtet
<b>Eintrag in das Handelsregister:</b>	Amtsgericht Mannheim HRB 702881
<b>Gegenstand des Unternehmens:</b>	Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, der Handel mit Rohstoffen sowie der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen und das Erbringen entsprechender Beratungsleistungen für Dritte. In geringem Umfang können auch Beteiligungen an Unternehmen aus anderen Sektoren erworben werden.
<b>Geschäftsjahr:</b>	01.01.2011 bis 31.12.2011
<b>Dauer der Gesellschaft:</b>	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
<b>Grundkapital:</b>	4.534.120,00 € (Stand 31.12.2011)  Das Grundkapital ist in 4.534.120 nennwertlose, auf den Namen lautende, Stückaktien eingeteilt.
<b>Vorstand:</b>	Dr. Titus Gebel Dr. Thomas Gutschlag

## **Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Heidelberg unter der Steuernummer 32 491 96905 geführt.

## **Sozialversicherungsrechtliche Prüfung sowie Lohnsteuerprüfung**

Eine sozialversicherungsrechtliche Prüfung sowie eine Lohnsteuerprüfung erfolgte im Jahr 2011 für den Zeitraum 2007 bis 2010.

## **Gewerbsteuer**

Der Gewerbebetrieb unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbsteuer.

Die Gesellschaft unterhielt in der Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 eine Betriebsstätte in Chemnitz.

## **Umsatzsteuer**

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16 - 18 UStG.

## **Wirtschaftliche Verhältnisse**

### **Allgemeines**

Die betriebliche Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

	TEUR	TEUR	TEUR
	2011	2010	2009
Umsatz der letzten drei Jahre	378	40	9
davon Inland:			
davon Ausland:			
Rohergebnis:	9.089	1.250	62
	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2009
Bilanzsumme	31.911	20.215	7.230

## **Bescheinigung**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (sowie Anhang) – der Deutsche Rohstoff AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der vorgelegten Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte der Firma Deutsche Rohstoff AG erstellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Worms, den 4. Juni 2012

Anke Hartmeyer  
Diplom-Kauffrau  
Steuerberaterin

## **ANLAGEN**





JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2011  
Deutsche Rohstoff AG  
69117 Heidelberg

---

E. Sonstige Aktiva	0,00	312,64	
SUMME AKTIVA	<u>31.911.101,33</u>	<u>20.215.455,06</u>	
			SUMME PASSIVA
			<u>31.911.101,33</u>
			<u>20.215.455,06</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit**  
**vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011**

	<u>2011</u> <u>EUR</u>	<u>2011</u> <u>EUR</u>	<u>2010</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	378.052,65		40.329,90
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>4.080,00</u>	382.132,65	1.968,05
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) sonstige ordentliche Erträge	40.142,05		12.123,59
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	7.832.169,44		619.764,55
c) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>837.037,45</u>	8.709.348,94	613.300,20
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00		-17.674,19
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.513,82</u>	-2.513,82	-19.914,39
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-549.595,03		-294.850,27
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-29.226,27</u>	-578.821,30	-26.003,67
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		-109.129,27	-80.881,60
- davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB in EUR: 0,00 (-22.641,00)			
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	-87.266,19		-52.374,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	-10.285,21		-8.888,54
c) Reparaturen und Instandhaltungen	-5.376,85		-2.561,25
d) Fahrzeugkosten	-35.731,11		-36.388,73
e) Werbe- und Reisekosten	-137.342,16		-76.509,54
f) Kosten der Warenabgabe	-107.153,16		-36.406,29
g) verschiedene betriebliche Kosten	-589.017,79		-637.698,11

**JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2011**  
**Deutsche Rohstoff AG**  
**69117 Heidelberg**

---

	<u>2011</u> <u>EUR</u>	<u>2011</u> <u>EUR</u>	<u>2010</u> <u>EUR</u>
h) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-24.908,60		-236,47
i) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	-471.664,32		0,00
j) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>-100,06</u>	-1.468.845,45	0,00
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	9.272,63		0,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen in EUR: -4.372,06 (0,00)	1.295.018,54		455.210,81
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-273.909,85</u>	1.030.381,32	-147.416,19
<b>11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		<b>7.962.553,07</b>	<b>304.893,86</b>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>753.295,09</u>	<u>-182.184,59</u>
<b>13. Jahresüberschuss</b>		<b><u>8.715.848,16</u></b>	<b><u>122.709,27</u></b>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2011

### Allgemeine Angaben

#### Grundlagen der Rechnungslegung

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Aktien-Gesetzes und der Satzung aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des HGB gem. §§ 266, 275 HGB gegliedert. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

#### Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Die Vorgaben des BilMoG sind im Jahresabschluss der Deutschen Rohstoff AG berücksichtigt. Sofern sich Änderungen auf den Jahresabschluss ergaben, sind diese unter den entsprechenden Punkten aufgeführt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren daneben im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

**Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Die **Sachanlagen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt.

Die Abschreibungen auf die Zugänge des Sachanlagevermögens werden im Übrigen zeitanteilig und nach der linearen Methode vorgenommen.

**Geringwertige Anlagegüter** bis zu einem Netto-Einzelwert von 150,00 € (bis zum 31. Dezember 2007 410,00 €), sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als 150,00 € bis 1.000,00 €, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft worden sind, wurde ein entsprechender Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** wurden zu Anschaffungskosten bzw. soweit erforderlich zum niedrigeren, beizulegenden Wert bewertet und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die **fertigen Erzeugnisse** sind auf der Basis von Einzelkalkulationen zu Herstellungskosten bewertet, die neben den Einzelkosten angemessene Gemeinkosten berücksichtigen.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Sofern Ausfallrisiken bestehen, werden angemessene Einzelwertberichtigungen gebildet. Zum Geschäftsjahresende bestanden keine Einzelwertberichtigungen.

Die **sonstigen Wertpapiere** des Umlaufvermögens wurden zu Anschaffungskosten oder gegebenenfalls nach § 253 Abs. 4 HGB zu den niedrigeren Werten, die sich aus den Börsen- oder Marktpreisen am Stichtag ergeben, angesetzt.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages (d.h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden unsaldiert ausgewiesen. Die Aktivierung latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände sowie Schulden** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurde dabei das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) und das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) beachtet.

## **Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz**

### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem nachfolgend dargestellten Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufwendungen für Aufsuchungserlaubnisse, die im Wirtschaftsjahr 2007 oder 2008 erteilt wurden, werden unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesen und planmäßig über den Erlaubniszeitraum abgeschrieben. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres beinhalten eine außerplanmäßige Abschreibung einer Aufsuchungserlaubnis in Höhe von T€ 23.

**JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2011**  
**Deutsche Rohstoff AG**  
**69117 Heidelberg**

Angaben zum Anteilsbesitz am 31.12.2011

	Währung	Beteiligung %	Eigenkapital in LW	Ergebnis in LW
<b>Inland</b>				
Sachsenzinn GmbH	EUR	68,00	1.047.658,44	-7.196
Seltenerden Storkwitz AG	EUR	62,80	2.181.216,73	-49.903
<b>Ausland</b>				
Deutsche Rohstoff Australia Pty. Ltd., Australien**) )	AUD	100,00	306.601,93	2.003.013
Deutsche Rohstoff USA Inc.	USD	100,00	-171.400,00	-171.410
Tekton Energy LLC, USA	USD	60,80	1.608.886,00	-817.114
Tekton Windsor LLC, USA	USD	60,80	915.676,00	-4.493
Wolfram Camp Mining Pty Ltd, Australien	AUD	100,00	5.093.076,17	2.081.766
Tropical Metals Pty Ltd, Australien	AUD	100,00	166,30	0
Tin International Ltd., Australien	AUD	68,00	3.682.630,80	-361.370
<b>Sonstige Unternehmen</b>				
Devonian Metals Inc. (vormals: Aurora Resources Inc., Kanada *) **) )	CAD	47,00	3.239.228,00	-176.139
Rhein Petroleum GmbH, Heidelberg **) )	EUR	25,00	7.093.000,00	-7.081.942

\*) Zum Abschlussstichtag 30. April 2011

\*\*) ungeprüfter Jahresabschluss nach landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften

**Finanzanlagen**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich i.W. zusammen aus Anteilen an der Deutsche Rohstoff Australia in Höhe von EUR 1.702.158,18 und Wolfram Camp Mining in Höhe von EUR 4.755.668,33 sowie Tropical Metals in Höhe von 733.568,08.

### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen i.W. eine kurzfristige Forderung gegen die Deutsche Rohstoff Australia Pty. Ltd. in Höhe von EUR 7.677.908,51 sowie weitere Forderungen gegen Wolfram Camp Mining in Höhe von EUR 6.538.046,06 und Deutsche Rohstoff USA in Höhe von EUR 1.598.321,35.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten i.W. eine bereits fakturierte Forderung aus dem Verkauf von Maschinen (Mongolei) in Höhe von EUR 300.000,00, eine weitere Forderung gegen die T+T Unix Mongolei in Höhe von EUR 295.514,20 sowie gegen Devonian Metals Inc. in Höhe von EUR 143.465,91, mit der ein Beteiligungsverhältnis besteht. Alle Forderungen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Es handelt sich hierbei um im Voraus bezahlte Versicherungs- bzw. Mietbeträge und Kosten für Investor Relations.

### **Eigenkapital**

Im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung erwarb die Gesellschaft durch Ausgabe von 180.500 neuen Aktien unter teilweiser Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2010/1 50% an der Tochter Wolfram Camp Mining Pty Ltd. Die andere Hälfte des Kaufpreises wurde in bar bezahlt.

Somit beträgt das Grundkapital zum 31. Dezember 2011 nunmehr EUR 4.534.120,00 und ist eingeteilt in 4.534.120 nennwertlose, auf den Namen lautende Stückaktien.

Die Aktie ist seit dem 27. Mai 2010 in den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen (Entry-Standard).

Die Einstellung in die Kapitalrücklage betrug insgesamt EUR 1.903.590,91.

Das genehmigte Kapital 2010/I beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch EUR 1.173.384,00.

### **Latente Steuern**

Die passiven latenten Steuern in Höhe von TEUR 215 resultieren aus latenten Steuerschulden auf Differenzen bilanzieller Wertansätze von Forderungen.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt auf der Grundlage des geltenden Körperschaftsteuersatzes sowie dem Gewerbesteuermessbetrags und den gewerbesteuerlichen Hebesätzen. Unter Berücksichtigung von Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag sowie Gewerbesteuer wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Steuersatz von ca. 30 % zugrunde gelegt.

### **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Jahresabschluss-, Steuererklärungs- und Prüfungskosten sowie ausstehende Rechnungen gebildet.



### **Verbindlichkeiten**

Unter den Verbindlichkeiten ist ein Darlehen gegenüber Banken in Höhe von EUR 4.488.031,17 ausgewiesen. Das Darlehen hat eine Restlaufzeit bis zum 15. September 2013 und wird ab September 2012 in fünf gleichen Raten getilgt.

Bei den übrigen angeführten Verbindlichkeiten handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (i.W. gegenüber verbundenen Unternehmen).

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Zum Bilanzstichtag bestanden sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 411.673,00 (Vorjahr: EUR 67.548,40 ) aus Miet- und Leasingverträgen (bis zu fünf Jahren Restlaufzeit).

### **Aktienoptionsprogramm**

Aufgrund des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG vom 22. Juli 2011 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2013 Aktienoptionsprogramme aufzulegen und einmalig oder in mehreren Tranchen bis zu Stück 225.000 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf neue, auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie mit einer Laufzeit von bis zu sieben Jahren an Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im In- und Ausland sowie an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer in und ausländischen verbundenen Unternehmen auszugeben, und zwar mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption grundsätzlich das Recht zum Bezug von einer neuen Aktie der Gesellschaft gewährt. Der Vorstand hat mit Beschluss vom 13.09.2011 von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und 90.000 Aktienoptionen an Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen im In- und Ausland sowie 28.000 Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihrer in- und ausländischen verbundenen Unternehmen ausgegeben. Die Gesellschaft wird den Optionsberechtigten ausschließlich Bezugsaktien gewähren, sofern hierfür die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms 2011 erfüllt sein sollten, in diesem Zusammenhang wurde ein Barausgleich ausdrücklich ausgeschlossen. Das Aktienoptionsprogramm hatte keinen Einfluss auf den vorliegenden Jahresabschluss.

Im Zeitpunkt der Gewährung hatten die Aktienoptionen einen Wert in Höhe von TEUR 0. Zum Bilanzstichtag beläuft sich dieser Wert auf TEUR 345.

### **Sonstige Angaben**

#### **Personalstand**

Im Geschäftsjahr 2011 wurden neben den beiden Vorständen durchschnittlich – auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung - noch acht Angestellte (Vorjahr: 1) beschäftigt.

**Organe**

Vorstand: Dr. Titus Gebel, Vorstand  
Dr. Thomas Gutschlag, Vorstand

Aufsichtsrat: Stefan-Ullrich Müller (Vorsitzender), München  
Rechtsanwalt (bis 22.07.2011)

Martin Billhardt (Vorsitzender, seit dem 22.07.2011), Cuxhaven  
Vorstandsvorsitzender der PNE Wind AG

Prof. Dr. Gregor Borg, Halle  
Leiter der Fachgruppe für Petrologie und Lagerstättenforschung an  
der Universität Halle-Wittenberg

Wolfgang Seybold, Esslingen am Neckar (seit dem 22.07.2011),  
Bankfachwirt, Geschäftsführer Axino Investment GmbH

Im Geschäftsjahr 2011 wurden an den Aufsichtsrat insgesamt EUR 34.000 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen ausgezahlt.

Soweit dieser Anhang keine Angaben über sonstige, nach den §§ 264 ff, 284 ff HGB angabepflichtige Sachverhalte enthält, haben diese im Geschäftsjahr nicht vorgelegen.

Heidelberg, den 4. Juni 2012



.....  
(Dr. Titus Gebel, Vorstand)



.....  
(Dr. Thomas Gutschlag, Vorstand)

**Anlagenentwicklung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

Anlagen-klasse	Domainname	Restbuchwert zu Beginn von 001..2011	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Kumulierte Abschreibungen	Abschreibungen	Wertberichtigungen	Restbuchwert am Ende von 012..2011
1001	Domainname	3.900,00 EUR								3.900,00 EUR
1010	Lagerstätte Gottesberg	1,00 EUR	24.532,00 EUR	-185.204,16 EUR			-160.671,16 EUR	-24.533,00 EUR	185.204,16 EUR	0,00 EUR
1011	Lagerstätte Delitzsch	23.717,00 EUR		0,00 EUR			-138.408,56 EUR	-23.717,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
1012	Lagerstätte E-Dorf/Geyer	21.762,00 EUR		-204.098,50 EUR			-182.336,50 EUR	-21.762,00 EUR	204.098,50 EUR	0,00 EUR
1013	Lagerstätte "Granulitgebirge"	1,00 EUR		-38.517,66 EUR			-38.516,66 EUR	-1,00 EUR	38.517,66 EUR	0,00 EUR
1030	Bergwerk Angelika, Niederbeerbach	20.710,00 EUR	0,10 EUR	-20.710,10 EUR						0,00 EUR
3000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.428,00 EUR	41.673,50 EUR				-13.683,76 EUR	-8.561,50 EUR		77.540,00 EUR
4001	Technische Anlagen (Mongolei)	0,00 EUR	553.995,14 EUR	-553.995,14 EUR			0,00 EUR	-26.720,14 EUR	26.720,14 EUR	0,00 EUR
6750	GWG Sammelposten (150 € - 1.000 €)	5.947,00 EUR	13.728,67 EUR				-4.429,16 EUR	-3.956,67 EUR		15.719,00 EUR
7000	Beteiligung DRAU Pty. Ltd.	1.702.158,18 EUR								1.702.158,18 EUR
7003	Beteiligung Sachsenzinn GmbH	0,00 EUR	27.500,00 EUR	-27.500,00 EUR						0,00 EUR
7004	Beteiligung Wolfram Camp Mining Pty. Ltd.	0,00 EUR	4.755.668,33 EUR							4.755.668,33 EUR
7005	Beteiligung Rhein Petroleum GmbH	2.855.810,25 EUR	920.549,45 EUR							3.776.359,70 EUR
7006	Beteiligung Devonian Metals	0,00 EUR	1.258.420,78 EUR							1.258.420,78 EUR

**JAHRESABSCHLUSS zum 31. Dezember 2011**  
**Deutsche Rohstoff AG**  
**69117 Heidelberg**

Anlagen- klasse	Restbuchwert zu Beginn von 001.2011	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen	Zuschrei- bungen	Kumulierte Ab- schreibungen	Abschreibungen	Wertberichtigungen	Restbuchwert am Ende von 012.2011
7007	Beteiligung Tin International Ltd.	22.843,53 EUR							22.843,53 EUR
7008	Beteiligung Seltenerden AG	48.500,35 EUR							48.500,35 EUR
7009	Beteiligung Tropical Metals	733.568,08 EUR							733.568,08 EUR
<b>Ergebnis</b>		<b>8.400.979,93 EUR</b>	<b>-1.030.025,56 EUR</b>			<b>-538.045,80 EUR</b>	<b>-109.251,31 EUR</b>	<b>454.540,46 EUR</b>	<b>12.394.677,95 EUR</b>

## **Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften**

Stand: Januar 2011

Die folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen Befugten (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften und Rechtsanwälte) – im Nachfolgenden auch „Berater“ genannt – und ihrem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### **§ 1 Auftragsumfang**

- (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Kann der Berater den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, ist der Berater befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Der Berater wird die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern der Berater Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellt, ist er verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht keine Pflicht des Beraters, ihm bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt dem Berater nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart ist.
- (7) Der Berater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB im elektronischen Bundesanzeiger obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung schriftlich erfolgt ist.

### **§ 2 Pflichten des Mandanten**

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat insbesondere dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört auch die schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4a Abs. 1 BDSG. Bei Zusammenveranlagung sind die Einwilligungserklärungen beider Eheleute vorzulegen. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung des Beraters über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung ist der Berater grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, hat er unverzüglich mit dem Berater Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch die Urheberrechte des Beraters beachten. Setzt der Berater im räumlichen Bereich des Mandanten Hard- und Software ein – wozu er befugt ist –, hat der Mandant den diesbezüglichen Anweisungen des Beraters im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Nach Vertragsbeendigung ist die übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt am Sitz des Beraters. Sicherungskopien von Programmen und Daten sind endgültig zu löschen. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung der Anweisungen des Beraters – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (5) Der Mandant wird für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art dem Berater einen gesonderten Auftrag erteilen. Der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.
- (6) Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrages hat der Mandant die Unterlagen beim Berater abzuholen.

### **§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten**

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder nimmt er die vom Berater angebotene Leistung nicht ab, ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Der Berater kann nach erfolglosem Ablauf der durch ihn gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### **§ 4 Mitwirkung Dritter**

- (1) Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, Daten verarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Aus diesem Grund hat der Mandant dem Berater schriftliche Einwilligungserklärungen gemäß § 4a Abs. 1 BDSG – soweit erforderlich – zur Verfügung zu stellen. Der Berater wird bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und Daten verarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Der Berater ist berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

### **§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Der Berater ist verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt ihm auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für die Mitarbeiter des Beraters.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessens des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet ist.
- (3) Der Berater darf nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant den Berater schriftlich davon entbindet. Der Berater ist befugt, im Fall der Umwandlung seines Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung seines Unternehmens an Dritte, dem

neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegen den Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z.B. Kinder, Ehegatte).

- (6) Der Berater ist grundsätzlich nicht berechtigt, gegenüber dem Mandanten bestehende Honorarforderungen an Dritte abzutreten.

#### **§ 6 Beseitigung von Mängeln**

- (1) Der Mandant hat gegen den Berater einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat dem Berater innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch den Berater abgelehnt, kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnigte Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Er verjährt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können vom Berater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Für die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber bedarf der Berater der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn berechnigte Interessen des Beraters den Interessen des Mandanten vorgehen.

#### **§ 7 Haftung**

- (1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Er haftet nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter (z.B. Rechtsanwalt), die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Die Haftung des Beraters für einen nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schaden wird auf 1.000.000 € begrenzt.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag, bedarf es einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsschluss ausgehändigt wird.
- (4) Dritten gegenüber haftet der Berater nur nach den Abs. 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn die Arbeitsergebnisse des Beraters (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne die schriftliche Zustimmung des Beraters weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich die Einwilligung des Beraters zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Haftungsbegrenzung ausgenommen sind solche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

#### **§ 8 Verjährung**

Der Anspruch des Mandanten auf Schadensersatz verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant von Umständen, die den Anspruch begründen, sowie von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

#### **§ 9 Vergütung**

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der jeweils maßgeblichen Steuerberatergebührenverordnung. Dies gilt nicht, sofern die Parteien eine gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart haben (z.B. Beratungspauschale).
- (2) Sieht die Gebührenverordnung keine Regelung vor und haben die Parteien nichts gesondert vereinbart, steht dem Berater die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Der Berater ist berechnigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Der Berater ist für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nichtrechtzeitig eingeht, berechnigt, seine Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Der Berater kann die Herausgabe seiner Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechnigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch den Berater beseitigt wurden.
- (5) Eine Aufrechnung des Mandanten mit dem Vergütungsanspruch des Beraters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

#### **§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen**

- (1) Der Berater hat die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn der Berater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens diesem nachgekommen ist.
- (2) Sämtliche Unterlagen sind unter Beachtung des Datenschutzes zu verwahren. Sofern die Unterlagen durch den Berater entsorgt werden, hat dies unter Beachtung des Datenschutzes zu erfolgen.
- (3) Handakten im Sinne dieser Vorschrift sind alle Schriftstücke, die der Berater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten hat. Dies gilt nicht für die Korrespondenz zwischen Berater und Mandanten und für Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Entsprechendes gilt für zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (4) Der Berater hat auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Er hat jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 11 Vertragsbeendigung**

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten. Er endet ebenso nicht, im Fall der Beratung einer Gesellschaft, durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Diese ist gesondert zu erstellen und soll dem Mandanten bei Vertragsschluss mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen ausgehändigt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Berater hat dieser zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt die Haftung des Beraters über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Der Berater hat dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat oder erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangte oder erlangt, herauszugeben. Dem Mandanten obliegt es, sämtliche herauszugebenden Unterlagen bei dem Berater abzuholen. Außerdem ist der Berater verpflichtet, dem Mandanten ggf. erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand einer Angelegenheit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

**§ 12 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesondert zu erstellenden schriftlichen Vereinbarung, die dem Mandanten zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss auszuhändigen ist. Kündigt der Berater den Vertrag fristlos, bleibt ein Anspruch auf Ersatz der ihm auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

**§ 13 Schriftformerfordernis**

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Beratungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

**§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist der Sitz des Beraters der Erfüllungsort.

**§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon ist der Berater berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Allgemeine Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.